## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweite Plenarsitzung vom 22. April

<u>urn:nbn:de:bsz:31-333132</u>

## Bweite Dlenarfitung vom 22. April.

Der Berr Brafitent feste zuerft bie Synobe in Renntniß von bem am 20. b. DR. erfolgten Ableben bes herrn Biceprafibenten und Directore bes Oberfirchenrathes, herrn Geheimenrathes v. Berg, und bemerfte, bag biefen Rachmittag um 4 Uhr bie Beerdigung biefes um Rirche und Staat vielfach verbienten Beamten ftattfinden werbe. Die Gynobe befchloß, ber Kran Wittwe burch eine besondere Deputation ihre Theil= nahme ausbruden zu laffen und biefen Rachmittag in corpore ber Leiche bes Entichlafenen ju folgen, - bie Beiftlichen in ihrer vollen Umtetracht und alle Sonobalen in ber Ordnung, wie folde beim Rirchgang ftattfand, ben Gliebern bes Dberfirchenrathes fich unmittelbar anschließenb.

Es erstatteten nunmehr bie beiben Borftanbe ber gur Brufung ber Bablen gusammengetretenen Commissionen Bericht über Die ihnen zugewiesenen Bablaften. Rach mehrftundiger Debatte über einzelne Unftanbe, Bebenfen und Formfehler wurden fämmtliche Bahlen für gültig erfannt.

Die Redactionscommiffion glaubt indeffen auf Gingelnes bier aufmertfam machen zu muffen, um bei funftigen Bablen gu Beneralinnoben abnlichen Digftanben gu begegnen.

1) In einem geiftlichen Wahlbegirf maren mehrere Babler weggeblieben, ohne nur eine Entschuldigung fur nothig erachtet gu haben. Die Synobe fpricht hieruber ihr Befremden aus und legt ihren Ausspruch in's Protofoll nieder, mit bem Buniche, bag bie an ben Tag gelegte geringe Theilnahme an firchlichen Gegenständen nicht mehr vorfommen möge.

- 2) In einzelnen Fällen fehlte bei Ersahmannern bie Erflärung, baß fie die Wahl, die fie getroffen habe, auch annehmen. — Die aus dem Oberfirchenrath anwesenden Herren Mitglieder werden dafür Sorge tragen, daß diese Erflärung nachträglich erhoben werde.
- 3) In einem Falle wurde die Wahl an einem Orte vorgenommen, der nicht in dem Wahlbezirk liegt, was gegen
  den S. 21 der Wahlordnung anstößt. Bei gegebener
  Aufklärung über den Sachverhalt konnte sich indessen die
  Synode für den bestimmten Fall beruhigen und von einer
  Beanstandung der in Frage gestellten Wahl Umgangnehmen.
- 4) Die Frage, ob ordinirte Geistliche, die zur Zeit fein geistliches Amt begleiten, aber im Kirchengemeinderathe sigen, berechtigt sehen, an der Wahl weltlicher Abgeordneten Theil zu nehmen, — einstweisen vom Oberfirchenrath verneinend beantwortet, wurde zur Begutachtung in die Berfassungscommission gewiesen.
- 5) Die Frage, ob ein Mitglied des Oberfirchenrathes in die Generalspnode mahlbar sen, wurde ebenfalls in die zulest genannte Commission abgegeben, da die bejahende Ant-wort einzelner Redner der Generalspnode von 1834 feines-wegs als authentische Interpretation der Berfassungs-urfunde angesehen werden könne, deren der Ausdruck "Landes geistlichteit" noch zu bedürsen scheine.

Bei ben Protofollen über die Wahl der weltlichen Bahlmänner famen auffallende Berftöße vor, 3. B. war nicht überall die Zahl der berechtigten Wahlmänner benannt, so daß sich in einzelnen Fällen nicht genau berechnen ließ, ob drei Biertel der Abstimmenden gegenwärtig waren. In einem Falle war die Abstimmung feine geheime, u. dergl. m.

Diese und ahnliche Ausstellungen riefen ben Bunsch hervor, bag burch genauere Bestimmungen ber Bahlordnung und burch hierauf basirte Formulare bei fünftigen Bahlen zu Generals spnoden Irrungen und Unförmlichkeiten möglichft vorgebeugt werben möchte, - ein Bunich, ber bie Berfaffungecommiffion zu bestimmten Antragen veranlaffen wird.

Die Synobe schritt nun nach §. 4 ber Geschäftsorbnung zur Bahl ber Secretäre. Einstimmig wurde Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von heidelberg zum Secreztär geistlichen, und Regierungsrevisor Schmidt von Mannsheim zum Secretär weltlichen Standes mit überwiegender Stimmenmehrbeit gewählt.

Sierauf machten bie hochsten Orto gur Generalfpnobe berufenen Mitglieder des Oberfirchenrathes die von bem Berrn Brafibenten icon bezeichneten Borlagen (C. 8).

Seine fönigl. Hoheit der Großherzog hatte mittelft höchfter Entschließung aus bem Staatsministerium vom 25. Februar I. 3. Nr. 341 gestattet, daß biese Borlagen der Synode gemacht werben durften.

Die unterm 26. Mai 1835 gegebene höchste Sanction berührt eine Anzahl Gegenstände noch nicht, welche die Generals wnode von 1834 höchster Entscheidung vorgelegt hatte. Ein Mitglied stellte die Anfrage, was wohl von jesiger Synode in Bezug auf diese in der höchsten Sanction nicht berührten Gegenstände zu beantragen und zu beschließen sein möchte, und erhielt von dem Präsibium die Antwort: Daß die Fortsehung des mit der Sanction 1835 beschlossenen Geschäftes der vorigen Generalsynode in dieser Bersammlung weder geeignet noch thunslich sein, es jedoch sedem Mitgliede unbenommen bleibe, Gegenstände, welche damals nicht erledigt werden konnten, auf dem Wege der Motion wieder vorzubringen.

In heutiger Sigung murben nun feche Commiffionen gewählt, welchen die Borlagen ber hohen Rirchenregierung gur Begutachtung übergeben murben.

Erfte Commission: Rirchenversaffung; ihr wurden junachft die provisorischen Bufape jur Beschäftsordnung jur Prufung übergeben.

3 weite Commission: Cultus; ihr wurden die Seite 8 sub 1-4 genannten Borlagen zur Begutachtung zugewiesen.

Dritte Commiffion: jur Begutachtung ber beabfichtigten

24

Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Beisbelberg.

Bierte Commission: Berwaltung ber Kirchenvermögens; sie erhielt die Seite 8 genannten Borlagen 5, 8 und 10.

Fünfte Commission: zur Begutachtung der Borlagen über Regulirung der Schüsselcollecten im Unterland und über die Bildung eines Centralkirchenfonds; s. Borlage 6 und 7.

Sechete Commission: Classification ber Pfarreien. Die Sigung wurde hiermit gegen brei Uhr beschlossen.

------